FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Martin Boltzius.

Bolzius, Johann Martin

Ebenezer, Ga., 01.08.1763-30.09.1763

1. September 1763

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176495

Visual Library

geachtet, es wieder mit diesem Monath anzu=
fangen, unter andern aus folgenden Ursachen:
1 daß doch unsere theureste Väter von Zeit zu Zeit
erfahren, wie es um uns, die sie als ihre
Kinder in der Fremde väterlich lieben, stehe.
2 daß sie Materie zur Fürbitte für= u.
danksagung über uns empfangen mögen,
als daran uns überaus vielgelegen: 3 daß sie
auch unsern alten u. neuen Wohlthätern auf
Nachfragen von den Umständen der Ebenezer=
schen Gemeine zuverlässige Nachricht geben können
4 Auch ihre Lehr= Ermahnungs= u. Trost= Brie=
fe an uns Lehrer darnach einrichten können.
Wir fehlen alle mannigfaltig, u. ist eine
grosse Wohlthat, daß man uns nicht nur in
grosser väterlicher Geduld träget, sondern
uns auch zu rechte weiset. Nun
was ich (gelebet) (geschrieben) hab deck in Genaden zu:
Was ich noch (leben) (schreiben) soll, wirck u. regiere du
mein. theurer Heyland. Amen.

Amts Diarium vom September 1763
Donnerstag den 1 Sept.

Es wird allemal auf obrigkeitliche Verordnung
am ersten Donnerstage eines jeden Monaths an
unserm wie auch an andern Orten des Landes
Gerichts= Tag gehalten, da alle Zänckereyen u.
Schulden, die nicht über acht Pf. Sterl. lauffen,
von zweyen Friedens= Richtern u. einigen Beysi=
tzern aus der Gemeine geschlichtet werden: hinge=
gen Capital Sachen u. grosse Schulden gehören
für das Gericht in Savannah welches jährlich
4 mal gehalten wird, wo alles durch die Köpffe
u. Hände der Advocaten gehen muß, welches sehr

viel Kost. In Savanah sind 5 Advocaten. Es ist demnach eine grosse Wohlthat, daß kleine Händel und Schulden ohne Advocaten u. ohne Unkosten hier abgethan werden können. Unserer eigenen Zuhörer wegen würde man kein oder gar selten öffentlich Gericht halten dürfen, mit den Engeländern aber, welche aus unserm District hieher gehören, gibt es oft etwas zu thun. Es gibt sehr viel Betrüger unter ihnen.

Eine Englische junge sonst nicht viel taugende Wittwe ist seit einigen Monathen mit ihren 5 kleinen Kindern an unsern Ort gekommen, ist mit einigen christlichen Leuten hier bekant worden, u. hat sich bewegen lassen, viere davon bey ihnen in die geistliche u. leibliche Versorgung u. Lehre zu thun, u. zwar nach dem Englischen Gesetz, welches die Knaben bis ins 21 Jahr inclusive, u. die Mägdlein bis ins 18 Jahr inclusive zu den Meister u. Meisterinnen verbindet. Unsere Einwohner haben lange nichts von solcher Verbindung gehalten, sondern sie für Sclaverey geachtet, sie haben aber nach u. nach den Schaden davon bey ihrer Jugend u. bey sich selbst wahr genommen, u. fangen an auch hierin klüger zu werden.

Freytag den 2 Sept.

Es klagte mir die alte Wittwe Fischbergerin mit Thränen, daß ihre Tochter nach ihrer Verheyrathung an einen jungen Schuhmacher, Johann Martin Greiner in ihrem Christenthum u. äuserlichen Beruf trage u. unordentlicher sey, ob sie wol mit ihrem Manne in Liebe u. Einigkeit leben. Beyde junge Ehe Leute haben dieser alten Mutter gedrohet nach Halifax zu ziehen, u. die aus 50 Morgen bestehende wohl gelegene Plantage zu verkaufen, weil sie dadurch den Bestrafungen u. Ermahnungen der alten Mutter entgehen wolten. Sie ist freylich ein altes verdrießliches Weib, die der Tochter schon in ihrem ledigen Stande, ja ihrem Manne selbst zur ungebühr beschwerlich gefallen, die auch von Anfang her diese Heyrath gern gehindert hätte, weil der junge Mensch kein Saltzburger u. ihr unbekandt gewesen. Ich gab ihr kurtz-